

Vereinbarung
zwischen der Stadt Freiburg i. Br. und der Gemeinde Tiengen
über die Eingliederung der Gemeinde Tiengen
in die Stadt Freiburg im Breisgau

vom 16. Oktober 1972
in der Fassung vom 27. Juni 2017

Präambel

In der Überzeugung, dass die in § 10 Abs. 1 Nr. 5 der vorliegenden Vereinbarung festgeschriebene Bestimmung inhaltlich und in ihrer Formulierung eine Diskriminierung darstellt, die nicht zu rechtfertigen ist, hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 27. Juni 2017 diese Präambel beschlossen:

§ 10 Abs. 1 Nr. 6 der Vereinbarung sieht vor, dass die "Stadt Freiburg i. Br. [sich] verpflichtet [...] sonstige Einrichtungen störenden Charakters (wie z. B. Plätze für Zigeuner und Landfahrer, Obdachlosenasyll, Dirnenhaus) auf der Gemarkung Tiengen nicht zuzulassen". Diese Bestimmung benachteiligt bestimmte Menschen, die aufgrund ihrer Abstammung oder Herkunft in die konstruierte Kategorie "Zigeuner" eingeordnet werden, verstößt damit gegen Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes und ist insoweit bereits von Gesetzes wegen als Verstoß gegen das Gesetzmäßigkeitsprinzip nichtig.

Weder in Hinblick auf mögliche Einrichtungen noch in sonstiger Hinsicht darf eine Gemeinde nach diesem Merkmal unterscheiden. Der in diesem Satz zum Ausdruck kommende Antiziganismus widerspricht den moralischen und politischen Grundüberzeugungen der Stadt Freiburg im Breisgau, einschließlich des Ortsteils Tiengen. Jeder Form von rechtswidriger Diskriminierung und Rassismus tritt die Stadt Freiburg im Breisgau entschieden entgegen.

Darüber hinaus distanziert sich die Stadt Freiburg von der Verwendung des Begriffs "Dirnenhaus".

In Anbetracht der wachsenden wirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden örtlichen und sachlichen Verflechtung im Raum Freiburg und in Erkenntnis der gemeinsamen Verpflichtungen, das Wohl der Bevölkerung im Raum Freiburg nach besten Kräften zu fördern, schließen

die Stadt Freiburg im Breisgau,

vertreten durch ihren Oberbürgermeister Dr. Eugen Keidel,

und

die Gemeinde Tiengen,

vertreten durch den Bürgermeister Herbert Schächtele,

aufgrund des Artikels 74 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1971 in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung vom 25. Juli 1955 i. d. F. der Gesetze vom 26. März 1968, 28. Juli 1970, 18. Dezember 1970 und 26. Juli 1971 und vorbehaltlich der notwendigen staatlichen Genehmigung folgende

Vereinbarung:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Tiengen wird in die Stadt Freiburg im Breisgau eingegliedert. Sie bildet fortan den Stadtteil "Freiburg-Tiengen".

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Freiburg im Breisgau tritt mit dem Tage der Eingliederung als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Tiengen ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

- (1) Die Bürger und die übrigen Einwohner der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung gleichberechtigte Bürger und Einwohner der Stadt Freiburg im Breisgau. Ihre Pflichten sind die gleichen wie die der Freiburger Bürger und Einwohner, soweit in dieser Vereinbarung oder in der Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens im Gebiet einer Gemeinde oder eines Land- oder Stadtkreises maßgebend ist, wird Einwohnern der

eingegliederten Gemeinde die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung ununterbrochene Wohndauer in der Gemeinde Tiengen und im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald angerechnet.

(3) Für den Bürgernutzen gilt die bisherige Regelung.

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Der Stadtteil Freiburg-Tiengen erhält die Rechte einer Ortschaft mit einer örtlichen Verwaltung im Sinne der §§ 76 a ff der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird ihre Hauptsatzung entsprechend ändern.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der jeweiligen Zahl der Gemeinderäte, welche die eingegliederte Gemeinde bei Fortbestand ihrer Selbständigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen haben würde.
- (3) Die Gemeinderäte der bisherigen Gemeinde Tiengen sind vom Tag der Eingliederung an bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 die Ortschaftsräte. Scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird ihre Hauptsatzung in diesem Sinne ändern.
- (4) Das Amt des Ortsvorstehers wird dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Tiengen bis zum Ablauf seiner Amtszeit übertragen. Er erhält auch im Falle seiner Wiederwahl, als Besoldung den Betrag, den er als Bürgermeister der Gemeinde Tiengen bei deren Fortbestand als selbständige Gemeinde erhalten würde. Für die Größengruppe ist die jeweilige Einwohnerzahl des Stadtteils Freiburg-Tiengen maßgebend.
- (5) Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung und die damit verbundene Änderung der Hauptsatzung ist nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats möglich. Der Beschluss des Ortschaftsrats bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

§ 5

Übernahme der Bediensteten

Alle Bediensteten der Gemeinde Tiengen werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Freiburg im

Breisgau übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

§ 6 Ortsrecht

Das in der Gemeinde Tiengen geltende Orts- und Kreisrecht gilt fort, bis es durch neues Orts- oder Kreisrecht ersetzt oder aufgehoben wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

§ 7 Gemeindeabgaben

(1) Die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Tiengen werden in einem Zeitraum von 10 Jahren an die der Stadt Freiburg im Breisgau angeglichen. Die Angleichung erfolgt stufenweise und getrennt für die Gewerbesteuer, die Grundsteuer A und die Grundsteuer B.

In den ersten vier Jahren nach der Eingliederung bleiben die Hebesätze unverändert.

In den folgenden drei Jahren ist der Hebesatz für den Stadtteil Freiburg-Tiengen um 50 v. H. und in den danach folgenden drei Jahren um 75 v. H. der Differenz zum Hebesatz der Stadt Freiburg im Breisgau zu erhöhen.

Ausgangspunkt für die Berechnungen sind die von der Gemeinde Tiengen im Rechnungsjahr 1972 festgesetzten Hebesätze von 300 v. H. bei der Gewerbesteuer und von 220 v. H. bei der Grundsteuer A und von 200 v. H. bei der Grundsteuer B, für die Stadt Freiburg im Breisgau die für das jeweilige Rechnungsjahr festgesetzten Hebesätze.

Abweichend hiervon bleibt der Hebesatz für die Grundsteuer A im Stadtteil Tiengen auf die Dauer von 10 Jahren unverändert.

Ergeben sich bei der Grundsteuer A und B aus einer neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte Änderungen der Messbeträge, so ist der für die Berechnung geltende Ausgangshebesatz der Gemeinde Tiengen auf einen steuerneutral wirkenden Hebesatz umzurechnen.

Vom 11. Jahr nach der Eingliederung sind die Hebesätze gleich.

Die Mindestgewerbesteuer entfällt.

(2) Die Hundesteuer wird für die Dauer von 10 Jahren in der bisherigen Höhe erhoben. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird die Satzung über die Hundesteuer entsprechend ergänzen.

- (3) Für die nachstehenden Gemeindeabgaben werden die Regelungen der Stadt Freiburg im Breisgau übernommen:

Vergnügungssteuer,
Erschließungsbeitrag,
Kanalbeitrag,

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, soweit die gebührenrechtlichen Bestimmungen im Stadtteil Tiengen in Kraft gesetzt werden.

- (4) Die Feuerwehrabgabe entfällt.

§ 8

Kulturelle Einrichtungen

- (1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde soll sich auch in Zukunft frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Freiburg im Breisgau wird alle in der eingegliederten Gemeinde vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen wie ihre eigenen fördern und unterstützen, zumindest aber eine Unterstützung wie bisher gewähren.

§ 9

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

Die Stadt Freiburg im Breisgau verpflichtet sich, im Stadtteil Freiburg-Tiengen die in der Zusatzvereinbarung genannten Vorhaben auszuführen und hierfür u.a. die ihr infolge der Eingliederung der Gemeinde Tiengen zufließenden besonderen Finanzzuweisungen zu verwenden.

§ 10

Besondere Verpflichtungen und Zusagen der Stadt

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. verpflichtet sich
1. im Stadtteil Freiburg-Tiengen ständig eine örtliche Verwaltung im Sinne der Nr. 25 der Zusatzvereinbarung zu unterhalten und zwar auch für den Fall, dass die Ortschaftsverfassung im Stadtteil Freiburg-Tiengen später aufgehoben werden sollte;
 2. die Landwirtschaft, insbesondere den Weinbau im Stadtteil Freiburg-Tiengen angemessen zu fördern, insbesondere Flächen, die zur Zeit des Vertragsab-

schlusses außerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen liegen und landwirtschaftlich genutzt werden, nicht einer anderen Nutzung zuzuführen sowie die im Rahmen des eingeleiteten Umlegungsverfahrens notwendigen Bürgschaften zu übernehmen;

3. in Förderung der Landwirtschaft die notwendige Anzahl von gemeindeeigenen Zuchtebern zu beschaffen und zu unterhalten;
4. bei der Ansiedlung von Gewerbe im Stadtteil Freiburg-Tiengen nur solche Branchen zu berücksichtigen, die keine lästigen Immissionen verursachen;
5. auf der bisherigen Gemarkung Tiengen weder einen Flugplatz anzulegen noch eine Mülldeponie oder sonstige Müllverwertungsanlage zu errichten noch die Zustimmung zu einer Verlegung der Tierkörperbeseitigungsanstalt auf die Gemarkung Tiengen zu erteilen;
6. sonstige Einrichtungen störenden Charakters (wie z.B. Plätze für Zigeuner und Landfahrer, Obdachlosenasyile, Dirnenhaus) auf der Gemarkung Tiengen nicht zuzulassen;
7. den Mooswald auf der bisherigen Gemarkung Tiengen in seinem derzeitigen Umfang als Erholungsraum zu erhalten;
8. a) zum Ausbau der jetzigen Volksschule bei entsprechender Bevölkerungsentwicklung zu einer zweizügigen Grundschule. Der Ausbau erfolgt spätestens, wenn in der Eingangsklasse mehr als 48 Schüler vorhanden sind;
- b) zum Bau eines Schulzentrums im Grenzbereich Tiengen/Opfingen - wobei die Bauten zumindest teilweise auf Tiengener Gemarkung liegen müssen - , in dem im Zuge der baulichen Entwicklung der Ortschaften Tiengen und Opfingen baldmöglichst weiterführende Schulen (Realschule, Progymnasium, Gymnasium) einzurichten sind.

Zur planerischen Ausgestaltung dieses Schulzentrums beiderseits der Gemarkungsgrenze sind die Ortschaftsräte Opfingens und Tiengens zu hören.

Als erste Stufe dieses Schulzentrums wird eine Hauptschule, als zweite Stufe ein kleines Schulzentrum mit zweizügiger Hauptschule und einem einzügigen Realschulzug errichtet.

Die Einrichtung einer weiterführenden Schule - Realschule oder Progymnasium - ist nach den derzeitigen Richtlinien möglich, wenn 50 Schüler in der Eingangsklasse - zwei Klassen - vorhanden sind; (diese Schülerzahl wird bei städtischer Bevölkerungsstruktur erwartet, wenn 8.000 bis 12.000 Einwohner im Einzugsbereich wohnen.)

- c) zur Verwirklichung dieser Schulplanung die Entwicklung Tiengens im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat zu fördern;
- d) im Bereich des Schulzentrums in angemessenem Rahmen Räume für die Jugend- und Erwachsenenarbeit zu schaffen;

- e) bis zum Bau dieses Schulzentrums eine ordnungsgemäße Fahrverbindung für die Schüler zu den weiterführenden Schulen in der Stadt Freiburg im Breisgau sicherzustellen;
 - f) die im Rahmen des Schulverbandes Opfingen-Mengen-Tiengen getroffene Vereinbarung bis zu seiner Neuregelung beizubehalten.
- (2) Ausnahmen von Ziff. 1 bis 8 sind nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat möglich. Sollte der Ortschaftsrat nicht mehr bestehen, sind Ausnahmen nur zulässig, wenn eine nach § 20 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung anzuberaumende Bürgerversammlung des Stadtteils Freiburg-Tiengen mehrheitlich zustimmt.

§ 11

Auslegung der Vereinbarung und Vertretung bei Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wird im Geiste der Gleichberechtigung und im Willen der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung dieser Vereinbarung werden einem Vermittlungsausschuss unterbreitet. Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats, die von dem jeweiligen Gremium aus seiner Mitte gewählt werden.
- (2) Lassen sich Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege nicht bereinigen, so wird die eingegliederte Gemeinde bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Eingliederung durch mindestens sechs Mitglieder des Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO).
- (3) Andere als die in dieser Vereinbarung genannten Personen erwerben aus dieser Vereinbarung keine Ansprüche gegen die Stadt Freiburg im Breisgau.

§ 12

Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau als Partner der Vereinbarung

Soweit in dieser Vereinbarung oder in der Zusatzvereinbarung Regelungen enthalten sind, die die Ausübung der Organisationsgewalt des Oberbürgermeisters betreffen, oder soweit darin der Ortsvorsteher oder die örtliche Verwaltung des künftigen Stadtteils Freiburg-Tiengen mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt werden, die nicht der Stadt Freiburg im Breisgau als solcher, sondern ihrem Oberbürgermeister

obliegen, ist auch der Oberbürgermeister Partner dieser Vereinbarung; seine Unterschrift wird insoweit auch im eigenem Namen geleistet.

§ 13

Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der Eingliederung

Die Gemeinde Tiengen verpflichtet sich, von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zum Tage der Eingliederung Gemeindeeigentum nur im Einvernehmen mit der Stadt Freiburg im Breisgau zu veräußern oder zu erwerben; dasselbe gilt für die Eingehung von Verpflichtungen, die sich auf die Zeit nach der Eingliederung auswirken.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft mit Ausnahme des § 13, der bereits mit der Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft tritt.
- (2) Die für das Jahr 1972 werden die von den vertragsschließenden Gemeinden beschlossenen Haushaltspläne getrennt vollzogen.

Freiburg im Breisgau/Tiengen, den 16. Oktober 1972

Für die Stadt Freiburg i. Br.

Für die Gemeinde Tiengen

Dr. Eugen Keidel
Oberbürgermeister

Herbert Schächtele
Bürgermeister

Die Vereinbarung wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Südbaden vom 28. Dezember 1972, Nr. 12/21/0105/481, genehmigt.

**Anlage zu der Vereinbarung über die
Eingliederung der Gemeinde Tiengen
in die Stadt Freiburg im Breisgau**

Zusatzvereinbarung

zur Vereinbarung zwischen der Stadt Freiburg im Breisgau
und der Gemeinde Tiengen über die Eingliederung
der Gemeinde Tiengen in die Stadt Freiburg im Breisgau

Die Vertragsschließenden vereinbaren ergänzend was folgt:

A

Ortsrecht

(zu § 6 und § 7 der Vereinbarung)

Folgende ortsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Freiburg im Breisgau werden auf
das Gebiet des Stadtteils Freiburg-Tiengen erstreckt:

1. Satzungen

Hauptsatzung vom 18. August 1971, zuletzt geändert durch die Satzung vom 6.
Juli 1972,

Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen
Bekanntgabe vom 11. März 1970 i. d. F. vom 23. Juli 1971,

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. Juli 1971,

Satzung über die amtliche Schätzung von Grundstücken vom 21. April 1956,

Satzung über die städtischen Wohnplätze für Zigeuner und Landfahrer vom 14.
Januar 1965,

Satzung über die Feuerwehr der Stadt Freiburg i. Br. vom 19. Juni 1972,

Satzung über die Gebühren der städtischen Desinfektionsanstalt vom 23. Sep-
tember 1969 i. d. F. vom 23. Juni 1971,

Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrags vom 17. Februar 1972,

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen vom 30. Juni 1969 i. d. F. vom 31. Mai 1972,

Satzung über den Anschluss der Grundstücke an das öffentliche Wasserversor-
gungsnetz und die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung in der Stadt Frei-
burg i. Br. vom 15. Juli 1963,

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungs-
netz der Stadtwerke Freiburg i. Br. - AVB Wasser - vom 15. Juli 1963 nebst Anla-
ge betreffend Allgemeine Herstellungskosten und Tarifpreise i. d. F. vom 15.

März 1971, jedoch mit der Maßgabe, dass der allgemeine Tarifpreis für Wasser je cbm und je Zähler im Stadtteil Freiburg-Tiengen 0,75 DM beträgt, sowie der Beschluss des Werksausschusses über die Erhebung von Mahnkosten vom 25. Juni 1971.

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen vom 26. September 1963,

Satzung über die Erhebung von Kanalbeiträgen vom 26. Juli 1971,

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bearbeitung von Entwässerungsgesuchen und die Abnahme von Grundstückentwässerungsanlagen vom 17. Februar 1972,

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuerordnung) vom 16. Dezember 1970 i. d. F. vom 14. Juni 1971, vom 20. Juli 1972, vom 10. November 1972,

Satzung über die Hundesteuer vom 15. März 1971 i. d. F. vom 17. Dezember 1971,

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) vom 18. Januar 1966 i. d. F. vom 31. Mai 1972,

Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen vom 21. Juni 1968.

2. Polizeiverordnungen

Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Ordnung vom 26. Januar 1968,

Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung in der Feldmarkung (Feldpolizeiverordnung) vom 27. August 1960,

Polizeiverordnung über das Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege vom 20. Juli 1966 i. d. F. vom 1. Februar 1967,

Polizeiverordnung zur unschädlichen Beseitigung verendeter Kleintiere vom 4. Juni 1960.

3. Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Regelung des Kraftdroschkenverkehrs (Droschkenordnung) vom 4. September 1964,

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Droschken-tarif) vom 4. November 1970,

Rechtsverordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 30. Juli 1958,

Rechtsverordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen am Samstag vor dem 2. Sonntag der Herbstmesse vom 24. April 1968 i. d. F. vom 9. März 1972,

Rechtsverordnung über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 12. Dezember 1961.

4. Soweit vorgenannte Rechtsvorschriften bis zur Eingliederung der Gemeinde Tiengen in die Stadt Freiburg im Breisgau geändert werden, werden sie in der geänderten Fassung auf das Gebiet des Stadtteils Freiburg-Tiengen ausgedehnt. Anstelle von aufgehobenen Vorschriften treten die an ihre Stelle tretenden neuen Vorschriften.

B

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

(Zu § 9 der Vereinbarung)

Die Stadt Freiburg im Breisgau verpflichtet sich, nachfolgende Vorhaben fort- bzw. auszuführen:

1. Bau einer Einsegnungshalle (Baubeginn 1973); Erweiterung des Friedhofes entsprechend dem aus der Bevölkerungsentwicklung entstehenden Bedarf;
2. Fortführung der Erschließung des Baugebiets Finkeler;
3. Überarbeitung des Flächennutzungsplans mit der Maßgabe, dass das Flurbereinigungsverfahren nicht behindert wird und keine Änderungen mehr notwendig werden; Abschluss spätestens ein Jahr nach Vertragsabschluß.
4. Sofortige Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet Kapellenacker; Abschluss spätestens sechs Monate nach Vertragsabschluß, sofern keine Einsprüche oder von der Stadt Freiburg im Breisgau nicht zu vertretende Hinderungsgründe vorliegen.
5. Übernahme der dem Bauträger des evangelischen Kindergartens zugesagten Baukostenzuschüsse der Gemeinde Tiengen und des Landkreises Freiburg.
6. Erschließung und Ausbau eines Naherholungsgebietes im Anschluss an das vorhandene Sportgelände (1973/74); Auskiesung eines ca. 1,2 bis 1,5 ha großen Erholungssees in den Reutematten (1974/75).
7. Anlage eines zweiten Sportfeldes (u.a. mit 100-m Bahn, Sprunggrube, Wurffeld) in der Kuhlagermatte und Ausweisung von mindestens zwei Tennisplätzen sofort nach Vertragsabschluß.
8. Die in Opfingen zugesagte Kleinschwimmhalle wird im Bereich des geplanten Schulzentrums errichtet. Wenn eine stärkere Bevölkerungsentwicklung im Jahre 1976/77 absehbar ist, soll diese Kleinschwimmhalle als Normalschwimmhalle erstellt werden (Baubeginn spätestens 1976/77). Diese Schwimmhalle soll so errichtet werden, dass Liegewiesen und zu einem späteren Zeitpunkt eine Freibadanlage zugeordnet werden können.
9. Erstellung eines Feuerwehrgerätehauses (1974).

10. Beschaffung eines Löschwassergruppenfahrzeuges mit der Ausstattung nach der Feuerwehnorm (1973/74).
11. Errichtung eines Kinderspielplatzes für das Baugebiet südlich der B 31 bis Ende 1974.
12. Bau einer Mehrzweckhalle (Größe einer Doppelturnhalle mit 18 X 36 m) im Bereich des geplanten Schulzentrums, und zwar auf Tiengener Gemarkung (Errichtung 1975).
13. Bau eines dreigeschossigen Miethauses im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus auf einem gemeindeeigenen Grundstück für sozialschwache Einwohner aus Tiengen. (Angestrebtes Wohngemenge: drei 3-Zimmer-, drei 2-Zimmer-, drei 1-Zimmer-Wohnungen. Bau 1973/74).
14. Bau einer Wasserentnahmestelle im Gewann Schneckenberg (sofort nach Vertragsabschluß).
15. Ausbau des Rebtalweges (Frühjahr 1973).
16. Erweiterung des bestehenden Gerätraumes an der Nordseite der Turnhalle um ca. 50 qm (sofort nach Vertragsabschluß).

C

Sonstige Regelungen

1. Zu § 2 der Vereinbarung:

Die Gemeinde Tiengen übergibt der Stadt Freiburg im Breisgau eine Aufstellung ihrer Mitgliedschaften bei öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen. Die Aufstellung muss ersehen lassen, bis zu welchem Zeitpunkt die Mitgliedschaft gekündigt werden kann. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird entscheiden, welche Mitgliedschaften fortgesetzt, gegenstandslos oder gekündigt werden. Dasselbe gilt für Verträge, mit denen Rechte und Pflichten der Gemeinde Tiengen begründet worden sind.

2. Zu § 4 der Vereinbarung:

Die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde läuft bis zum 31. August 1973. Bis zu diesem Zeitpunkt wird er zum Ortsvorsteher ernannt (Beamter auf Zeit). Nach Ablauf seiner Amtszeit soll dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde das Amt des Ortsvorstehers erneut übertragen werden. Die danach jeweils notwendige Wahl des Ortsvorstehers erfolgt durch den Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats.

3. Zu § 5 der Vereinbarung:

Die Stellensatzung und der Stellenplan der Gemeinde Tiengen werden von der Stadt Freiburg im Breisgau in ihre Stellensatzung bzw. ihren Stellenplan übernommen.

4. Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrats:

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates sowie für ihre sonstige ehrenamtliche Tätigkeit eine Pauschalentschädigung in Höhe von 20 v. H. der für die Stadträte geltenden Regelungen.

5. Personenstandswesen

Abweichend von § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes soll der Stadtteil Freiburg-Tiengen einen eigenen Standesamtsbezirk bilden. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird gemäß § 52 Abs. 2 PSTG beim Regierungspräsidium den entsprechenden Antrag stellen. Der Ortsvorsteher soll zum Standesbeamten, ein weiterer Angehöriger der örtlichen Verwaltung zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Freiburg-Tiengen bestellt werden.

6. Ortsgericht

Der Ortsvorsteher und der Ratsschreiber werden zu Mitgliedern des Ortsgerichts Freiburg im Breisgau bestellt. Sie sollen vornehmlich bei Verrichtung des Ortsgerichts im Stadtteil Freiburg-Tiengen mitwirken.

7. Grundbuch

Das Grundbuch von Tiengen wird derzeit vom Staatlichen Grundbuchamt Tiengen geführt. Mit der Eingliederung der Gemeinde Tiengen in die Stadt Freiburg im Breisgau wird der bisherige Grundbuchbezirk Tiengen aufgelöst, weil jede Gemeinde nur einen Grundbuchbezirk bildet (§ 1 des Bad. Grundbuchausführungsgesetzes). Da die beengten räumlichen Verhältnisse beim Grundbuchamt Freiburg im Breisgau derzeit die Übernahme des Grundbuches der Gemeinde Freiburg im Breisgau nicht zulassen, soll das Grundbuch für die bisherige Gemarkung Tiengen bis auf weiteres bei der Ortsverwaltung Tiengen verbleiben. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird das Einverständnis des Justizministeriums zu dieser Regelung einholen.

8. Gebäudeversicherung

Die Unterlagen für die Gebäudeversicherung sollen bei der örtlichen Verwaltung in Freiburg-Tiengen geführt werden, solange das Grundbuch für Tiengen dort geführt wird.

9. Vermessungswesen

Die Vermessungsaufgaben für die Gemeinde Tiengen werden derzeit vom Staatlichen Vermessungsamt Freiburg im Breisgau wahrgenommen. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird gemäß § 9 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes beim Innenministerium beantragen, die Aufgaben des Staatlichen Vermessungsamtes für den Bereich der bisherigen Gemeinde Tiengen dem Städtischen Vermessungsamt zu übertragen.

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau wird den Ortsvorsteher als beratenden Sachverständigen in den Umlegungsausschuss zur Mitwirkung an Umlegungsverfahren im Stadtteil Freiburg-Tiengen berufen. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird ihre Hauptsatzung entsprechend ändern.

10. Gemeindewald

Der Gemeindewald Tiengen wird vom städt. Forstamt bewirtschaftet. Die Vergabe von Pachten für Jagd und Fischerei obliegt dem Ortschaftsrat.

11. Polizeiangelegenheiten

Mit der Entscheidung über Anträge auf Polizeistundenverlängerung im Stadtteil Freiburg-Tiengen wird der Ortsvorsteher beauftragt. Das gleiche gilt für Gestattungen nach § 12 des Gaststättengesetzes.

Fundsachen werden bei der örtlichen Verwaltung zwei Wochen lang verwahrt und sodann an das zentrale Fundbüro des Amtes für öffentliche Ordnung abgegeben.

12. Feuerwehr

Die Ortsfeuerwehr Tiengen wird als Löschzug in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Freiburg im Breisgau eingegliedert und den anderen Löschzügen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt. Der Kommandant der Ortsfeuerwehr Tiengen wird zum Löschzugführer dieses Löschzuges bestellt.

Das vorhandene Löschfahrzeug sowie sämtliche Gerätschaften verbleiben im Stadtteil Freiburg-Tiengen.

Im Stadtteil Freiburg-Tiengen sollen zur gegebenen Zeit Brandmelder errichtet werden.

Die Satzung der Gemeinde Tiengen über die Erhebung der Feuerwehrabgabe vom 9. Januar 1964 wird aufgehoben.

13. Straßenbau- und -unterhaltung; Winterdienst

Das Straßen- und Wegenetz wird von der Stadt Freiburg im Breisgau übernommen. Die Unterhaltung erfolgt durch das städtische Tiefbauamt; die Feld- und Wirtschaftswege werden von den Bediensteten der bisherigen Gemeinde Tiengen unter der Aufsicht des Ortsvorstehers und in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt gewartet. Die Reinigung und der Winterdienst wird von den Fuhrparkbe-

trieben übernommen. Die Straßen und Wege werden in den allgemeinen Räum- und Streuplan entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung aufgenommen.

14. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Stadtteils Freiburg-Tiengen erfolgt bis auf weiteres durch den Wasserversorgungsverband Tuniberg. Für die Herstellung, Erweiterung und Erhaltung des Ortsnetzes gelten die Bestimmungen der Stadt Freiburg im Breisgau. Der allgemeine Tarifpreis für Wasser beträgt bis auf weiteres 0,75 DM/cbm.

15. Abwasserbeseitigung

Die Kanalgebühren werden bis zum Anschluss des Ortsnetzes an den Kanal des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht in der bisherigen Höhe erhoben. Die Entleerung von Hauskläranlagen erfolgt bis zum Anschluss des Stadtteils Freiburg-Tiengen an den Kanal des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht in der bisherigen Weise.

16. Müllabfuhr

Die Müllabfuhr im Stadtteil Freiburg-Tiengen wird vorläufig in der bisherigen Form weitergeführt. Die Stadt wird gegebenenfalls den Vertrag zwischen der Gemeinde Tiengen und dem Müllabfuhrunternehmen im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat kündigen. In diesem Falle wird die Müllabfuhr im Stadtteil Freiburg-Tiengen von den städt. Fuhrparkbetrieben zu den gleichen Bedingungen und Gebühren wie im Stadtgebiet übernommen. Die Stadt Freiburg im Breisgau wird die Satzung über die städt. Müllabfuhr von diesem Zeitpunkt an für den Stadtteil Freiburg-Tiengen in Kraft setzen. Die Müllgefäße werden von der Stadt Freiburg im Breisgau zentral beschafft und zum Selbstkostenpreis an die Einwohner des Stadtteils Freiburg-Tiengen abgegeben (dieser Preis beträgt z.Zt. 20,- DM einschließlich Mehrwertsteuer). Der Kaufpreis kann in monatlichen Raten bezahlt werden.

17. Anschluss an das städtische Verkehrsnetz

Im Hinblick auf die angestrebte Bebauung im Stadtteil Freiburg-Tiengen wird der Stadtteil an das städtische Verkehrsnetz angeschlossen.

Die Andienung erfolgt in gleicher Weise wie für den Stadtteil Freiburg-Opfingen über die Omnibuslinie der Deutschen Bundespost Freiburg Hbf - Freiburg-Opfingen - Freiburg-Tiengen - Niederrimsingen.

Die Fahrpreise richten sich nach dem jeweils gültigen Beförderungstarif der Stadtwerke Freiburg GmbH - Verkehrsbetriebe.

18. Friedhof- und Bestattungswesen

Das Friedhof- und Bestattungswesen wird im Stadtteil Tiengen nach den bisherigen Gepflogenheiten unter der Oberaufsicht des städtischen Friedhof- und Bestattungsamtes weitergeführt. Soweit von der Gemeinde Tiengen bisher Friedhofsgebühren erhoben worden sind, werden diese beibehalten. Sie sind der Kostenentwicklung anzupassen. Auf dem Friedhof sollen grundsätzlich nur Verstorbene beigesetzt werden, die im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Stadtteil Freiburg-Tiengen haben.

Die Beisetzung von Einwohnern aus dem Stadtteil Tiengen auf den Friedhöfen der Stadt Freiburg im Breisgau richtet sich nach der städtischen Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung.

19. Schlachtungen; Fleischbeschau

Schlachtungen (gewerbliche und Hausschlachtungen) sowie Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenbeschau werden in der bisherigen Weise durchgeführt. Neue private Schlachthäuser dürfen nicht errichtet, bestehende nur unter Berücksichtigung der dörflichen Struktur erweitert werden. Die Stadt Freiburg im Breisgau behält sich vor, für neue Betriebe, die gewerbliche Schlachtungen vornehmen, den Schlachthofzwang im Stadtteil Freiburg-Tiengen einzuführen.

20. Rinderbesamung

Für die künstliche Rinderbesamung werden künftig keine Gebühren erhoben.

Die Besamungsgebührenordnung der Gemeinde Tiengen vom 6. Dezember 1968 wird aufgehoben.

21. Gemeindewaage

Für die Benutzung der Gemeindewaage gilt die bisherige Regelung.

22. Rattenbekämpfung

Die Stadt Freiburg im Breisgau wird, solange es sich als erforderlich erweist, jährlich im Stadtteil Tiengen eine allgemeine Rattenbekämpfungsaktion durchführen. Die Kosten werden von der Stadt getragen.

23. Kindergarten

Die Stadt Freiburg im Breisgau wird den Bau eines bei entsprechender Bevölkerungsentwicklung notwendig werdenden weiteren Kindergartens fördern.

24. Freizeitangebot für die Jugend

Die Stadt Freiburg im Breisgau wird sich dafür verwenden, dass das Jugendbildungswerk Freiburg i. Br. e.V. seine außerschulischen Bildungs- und Freizeitangebote auf den Stadtteil Freiburg-Tiengen erstreckt und bei genügender Nachfrage dort eigene Kurse anbietet.

25. Zuständigkeit der örtlichen Verwaltung

Über die Zuständigkeit der örtlichen Verwaltung gibt der angeschlossene Katalog Auskunft. Diese Aufstellung kann den Bedürfnissen der Praxis entsprechend vom Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Ortschaftsrat jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.

Zur Abwendung drohender Gefahren und zur sofortigen Behebung von Schäden bei Unwettern und dergleichen kann die örtliche Verwaltung die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Entsprechende Mittel sind jährlich im Haushaltsplan bereitzustellen.

**Anlage der Zusatzvereinbarung über
die Eingliederung der Gemeinde Tiengen
in die Stadt Freiburg im Breisgau**

Katalog der Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltung

Die örtliche Verwaltung bereitet die Sitzungen des Ortschaftsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie wirkt außerdem beim Vollzug derjenigen Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Freiburg im Breisgau mit, die den Stadtteil Freiburg-Tiengen betreffen. Im Interesse der Beibehaltung einer bürgernahen Verwaltung und der Selbstverantwortung der Bürger werden der örtlichen Verwaltung außerdem insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Informationsdienst (Druck und Veröffentlichung des Gemeindeblattes, Bürgerversammlung usw.)
2. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für den Ortschaftsrat im Benehmen mit dem Amt für Statistik und Einwohnerwesen
3. Einzug der Verwaltungsgebühren
4. Unterschriftenbestätigung
5. Ehrungen (Alters-, Ehe-, Arbeits- und Geschäftsjubiläen) entsprechend den Regelungen in der Stadt Freiburg im Breisgau
6. Einleitungen von Ehrenpatenschaften und Überreichung der Ehrengaben
7. Organisation und Dienstbetrieb der örtlichen Verwaltung, Geschäfts- und Dienst-anweisungen, Hausordnung
8. Postein- und -ausgang
9. Registratur und Ortsarchiv
10. Führung des Grundbuches
11. Gebäudeversicherung
12. Führung des Standesamtsbezirks in Freiburg-Tiengen
13. Annahme von Anträgen und Ausgabe der Urkunden nach Bearbeitung durch die Ortpolizeibehörde für folgende Angelegenheiten:
Personalausweise, Pässe, Aufstellungsgenehmigungen für Spielautomaten, Gewerberecht, polizeiliche Führungszeugnisse, Staatsangehörigkeitsausweise.
Die Annahme solcher Anträge und die Ausgabe der Urkunden kann auch beim Amt für öffentliche Ordnung direkt erfolgen.
Für das Melderecht ist zwingend die gegenseitige Benachrichtigung vorgeschrieben.
14. Vorübergehende Verwahrung von Fundsachen
15. Förderung der ortsansässigen Vereine

16. Entgegennahme von Anträgen an das Sozial- und Jugendamt und Weiterleitung mit entsprechender Stellungnahme.
Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen für das Ausgleichsamt sowie die Amtsstelle für Vertriebene und Flüchtlinge.
Die Anträge können auch direkt bei diesen Ämtern gestellt werden.
17. Friedhofs- und Bestattungswesen
18. Entgegennahme von Baugesuchen (zwingend über die örtliche Verwaltung) und Weiterleitung an das Bauordnungsamt; beratende Unterstützung des Bauordnungsamtes durch die örtliche Verwaltung in allen Baurechtsfragen.
19. Mitwirkung beim Straßen- und Winterdienst sowie den sonstigen gemeindlichen Unterhaltungsarbeiten an Wald- und Wirtschaftswegen sowie öffentlichen Parkplätzen und Anlagen (die örtlichen Gemeindearbeiter werden in Abstimmung mit den städtischen Ämtern durch die örtliche Verwaltung in ihre tägliche Arbeit eingewiesen).
20. Erfassung des Wasserverbrauchs, Veranlagung und Gebührenabrechnung, sofern eine Abrechnung über die EDV-Anlage der Stadt nicht möglich ist.
21. Rinderbesamung
22. Gemeindewaage
23. Verwaltung, Reinigung und Sicherung der Amtsgebäude und Diensträume
24. Nutzungsvergabe der Mehrzweckhalle und anderer öffentlicher Einrichtungen an Vereine und Gruppen (die bauliche Unterhaltung übernimmt das städt. Hochbauamt)
25. Haushalts- und Rechnungswesen im Rahmen der zugewiesenen Mittel, Führung einer Handkasse
26. Entgegennahme von Anträgen, Beratungen und Weiterleitung an die zentralen Stellen in folgenden Angelegenheiten:
Rentenversicherung (hier auch Ausstellung der Versicherungskarten), landwirtschaftliche Unfallversicherung, Wohngeldangelegenheiten.
27. Änderung von Lohnsteuerkarten
28. Erhebung der Weinbauabgabe
29. Sofortmaßnahmen in Katastrophenfällen gemäß Ziffer 25 der Zusatzvereinbarung

Auf die sonstigen Zuständigkeiten, die in der Vereinbarung und der Hauptsatzung geregelt sind, wird verwiesen.